

## Freihandelsabkommen

# Was sind Lieferantenerklärungen im Inland?

Die Schweiz bzw. die EFTA hat mit verschiedenen Staaten und Staatengruppen Freihandelsabkommen (FHA) abgeschlossen. In diesen wurden Zollpräferenzen (Zollvergünstigungen) vereinbart. Diese ermöglichen es, schweizerische Waren zollfrei oder -ermässigt im Bestimmungsland einzuführen. Dazu dienen im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder die Warenverkehrsbescheinigung (WVB EUR.1 oder EUR-MED). Für nicht grenzüberschreitende Warenbewegungen, d. h. Inlandlieferungen, derartiger Präferenzware gibt es die sogenannte Lieferantenerklärung. *Matthias Gfeller* und *Stefan Meinigg* von der Sektion Ursprung der Oberzolldirektion erklären, was es damit auf sich hat.

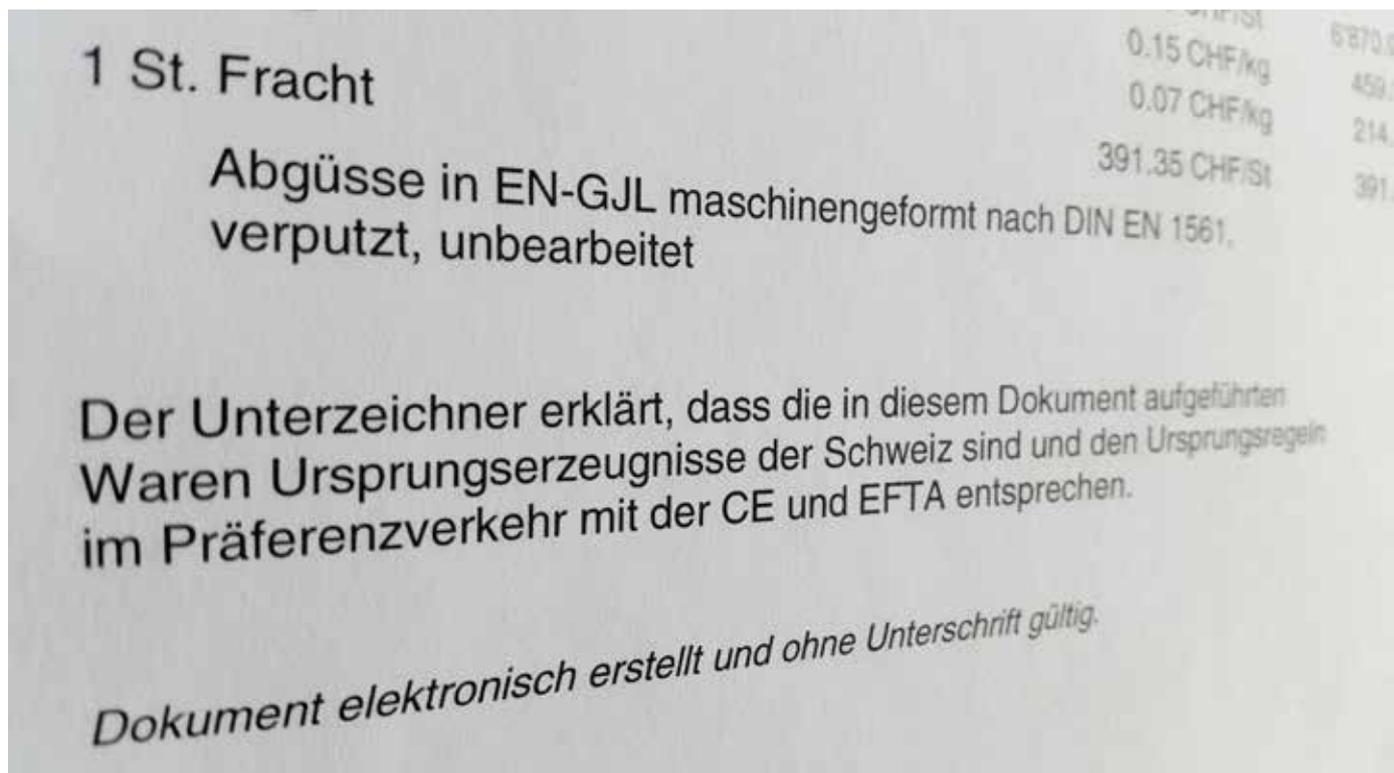
## Lieferantenerklärungen für Inlandlieferungen (LE)

Soll der Ursprung einer Ware im Inland weitergegeben werden, muss eine LE ausgestellt werden. Sie kann sich auf mehrere FHA beziehen (im Gegensatz zu den grenzüberschreitenden Ursprungsnachweisen). Diese Erklärung wird vom Exporteur als Nachweis des Ursprungs einer Ware benötigt. Sie ist Teil der Nachweiskette («Ursprungskette»). Diese Kette muss es ermöglichen, den Ursprung einer Ware lückenlos zu belegen, und sie muss nachprüfbar sein. Sie kann

deshalb vom Ausführer einer Ware, über Händler und über den eigentlichen Hersteller bis zu dessen Vorlieferanten reichen. Lieferanten im Ausland geben den Ursprungscharakter mit den Ursprungsnachweisen weiter, welche gleichzeitig der präferenzberechtigten Einfuhr dienen (WVB, Ursprungserklärung). Lieferanten in der Schweiz verwenden die LE. Fehlt diese Erklärung, wird die Ursprungskette unterbrochen, was den Verlust der Ursprungseigenschaft zur Folge hat. Die Waren sind dann als «Ware ohne Ursprungseigenschaft»

zu bewerten. Die Präferenzbehandlung im Ausland ist für diese Waren somit ausgeschlossen.

Die Lieferantenerklärung (LE) ist eine verbindliche Angabe des Lieferanten über die Ursprungseigenschaft einer von ihm gelieferten Ware. Dies im Rahmen der Präferenzregelungen der Schweiz mit den in der Erklärung genannten Ländern.



### Ursprungsbelege müssen lückenlos vorliegen

Es ist nicht in erster Linie bedeutsam, ob beim Ausführer selbst genügend Bearbeitungen an der Ware vorgenommen wurden, sondern ob insgesamt in der Schweiz bzw. in der jeweiligen Freihandelszone genügend bearbeitet wurde.

Die LE ist somit einerseits wichtig, wenn eine Ware ohne weitere Bearbeitung exportiert wird. Der Ausführer kann dabei den Ursprung weitergeben, der ihm von seinem Lieferanten im Inland angegeben wurde und den er selbst nicht beurteilen kann. So kann er von Präferenzen bei der Einfuhr im Freihandelspartnerland profitieren. Beispiel: Ein Maschinenhersteller vertreibt nicht nur Maschinen, sondern auch dazu passende Schmierstoffe. Er stellt diese aber nicht selbst her, sondern bezieht sie als Schweizer Ursprungsware von einem Schweizer Lieferanten.

Damit andererseits eine in der Schweiz hergestellte Ware Schweizer Ursprung erlangt, darf oft ein bestimmtes Mass an Vormaterialien ohne Ursprung nicht überschritten werden (z. B. nicht mehr als 40 Wertprozent). Der Nachweis des Ursprungs einzelner Vormaterialien ist somit von Bedeutung, weil diese dann eben nicht als «ohne Ursprung» gelten. Beispiel: Bei einem bestimmten Elektro-Auto ist der Wertanteil des darin (nebst anderen Vormaterialien) verbauten Motors gross. Der Ursprung für das Auto ist nur dann gegeben, wenn der zugekaufte Motor Ursprung aufweist. Dank der LE für den Motor kann der Ausführer den Ursprung des Autos als Ganzes nachweisen. Die LE für den Motor entscheidet damit, ob z. B. beim Import in die EU 10 % Zoll auf dem Wert des ganzen Autos fällig werden oder nicht.

### Freihandelsabkommen auch für inländische Lieferanten wichtig

Ein Lieferant in der Schweiz ist mit einer LE für exportierende Kunden oft wesentlich attraktiver gegenüber einem inländischen Lieferanten, der keine LE ausstellen kann. Die FHA begünstigen so nicht nur Exporteure, sondern auch inländische Zulieferer

mit hoher Fertigungstiefe in der Schweiz und haben so auch einen Einfluss auf den Binnenmarkt. Schweizer Zulieferer, die Ursprungswaren liefern und eine LE ausstellen, können damit allenfalls auch bestehende Preisnachteile gegenüber Mitbewerbern aus Drittländern ausgleichen.

Nicht umhin kommt der inländische Lieferant allerdings, sich mit den Regeln der FHA auseinanderzusetzen, auch wenn er selbst nicht exportiert. Er hat die gleichen Ursprungsregeln anzuwenden wie ein exportierendes Unternehmen.

### Fehlt diese Erklärung, wird die Ursprungskette unterbrochen, was den Verlust der Ursprungseigenschaft zur Folge hat.

Vom Einfuhrstaat kann im Rahmen der Amtshilfe beim Ausfuhrstaat eine Überprüfung des Ursprungsnachweises verlangt werden. Diese Überprüfung findet zwar in erster Linie beim Ausführer statt, kann jedoch jederzeit auf einen Teil oder bis zum Anfang der Ursprungskette ausgeweitet werden. Unternehmen, die den Ursprung mit LE bestätigen, unterliegen den gleichen Bestimmungen wie Firmen, die grenzüberschreitende Ursprungsnachweise ausstellen. Sie müssen deshalb ihrerseits jederzeit die Richtigkeit der von ihnen ausgestellten LE bei Nachprüfungen nachweisen können. Das Ausstellen von LE ist keine gesetzliche Pflicht. Zieht es ein Unternehmen vor, darauf zu verzichten, obwohl die Bedingungen dafür erfüllt wären, kann es nicht dazu gezwungen werden. Die Verantwortlichen müssen sich aber bewusst sein, dass die Firma bei ihren Kunden als Zulieferin an Attraktivität verlieren kann. Dies könnte zum Verlust von Aufträgen führen. LE sind aber nicht bei allen Lieferungen im Inland sinnvoll. Insbesondere, wenn eine Ware weder exportiert noch als Vormaterial für eine Exportware verwendet wird. Oder, wenn es nicht um einen Export in ein Freihandelspartnerland geht, hat die LE keinen Nutzen. Auch wenn die Ware zwar als Vormaterial für eine



Exportware in ein Freihandelspartnerland verwendet wird, aber für die Ursprungsfestlegung der Exportware nicht relevant ist, kann auf sie verzichtet werden (z. B. bei Kleinteilen). Da der Lieferant nicht immer weiss, wie der Kunde die Ware verwendet, braucht es den Dialog zwischen Lieferanten und Empfänger, um unnötige LE zu vermeiden.

Wie grenzüberschreitende Ursprungsnachweise auch, werden LE bisweilen zu Unrecht ausgestellt. Dies kann für den Empfänger der LE und Ausführer einer Ware zur Situation führen, dass er selber zwar alles richtig gemacht hat, der von ihm ausgestellte Ursprungsnachweis sich aber trotzdem als nichtig erweist. Dadurch entstehen im Bestimmungsland unerwartete Zollkosten. Die Zollverwaltung empfiehlt deshalb, sich entsprechend vertraglich abzusichern.

Die Zollverwaltung hat ein Merkblatt erstellt, das die wichtigsten Informationen zu den Lieferantenerklärungen enthält ([www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) → Dokumentation → Publikationen → Publikationen Freihandelsabkommen, Ursprung → Inland).